

Netzentgelte Strom Stadtwerke Oerlinghausen GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2023

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kVa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kVa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	14,51	6,82	162,19	0,91
Umspannung MS/NS	15,22	7,13	144,08	1,98
Niederspannung (NS)	16,07	7,56	126,57	3,14

1); Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebe Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	36,00	7,73
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	2,95
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,95
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,95

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kVa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kVa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kVa
Mittelspannung (MS)	60,48	72,57	84,67
Umspannung MS/NS	79,38	95,26	111,13
Niederspannung (NS)	100,41	120,49	140,57

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	27,03	0,91
Umspannung MS/NS	24,01	1,98
Niederspannung (NS)	21,10	3,14

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	498,00
- Abschlag für vom Kunden gestreuten Modifikations	-288,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	234,00
- Abschlag für vom Kunden gestreuten Modifikations	-24,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	00,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	00,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preis je Turnabmessung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	12,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	22,20
Schaltgerät	15,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit > 50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,357 ^{1) 2)}
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,417 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,591 ^{1) 2)}
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,000 ¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 8 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner ¹⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervetragskunden	0,11

¹⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.